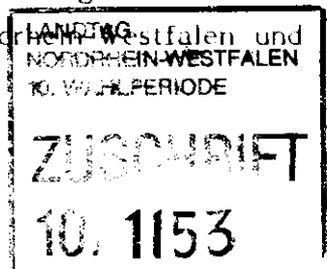


Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft - Landesverband Nordrhein-Westfalen - zum Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen erstrecken sich auf die kunsthochschulspezifischen Regelungen insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Dienstrechtes sowie der Mitbestimmung. Soweit im Gesetzentwurf Regelungen des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) Anwendung finden, wird auf die ausführliche Stellungnahme der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft zum 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen des Fachhochschulgesetzes verwiesen.



Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs

Arbeits- und dienstrechtliche Regelungen

- Der Stellung und den besonderen Aufgaben von Lehrbeauftragten an Kunsthochschulen wird der vorliegende Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht. Die Definition eines Rechtsverhältnisses öffentlich-rechtlicher Art, das jedoch kein Dienstverhältnis begründet, ist sozial nicht verantwortbar. Insbesondere an Musikhochschulen wird die Unterweisung in erheblichem Umfang von Lehrbeauftragten wahrgenommen. Der Gesetzgeber sollte den Lehrbeauftragten ein Arbeitsverhältnis nicht vorenthalten, sondern vielmehr dem Sachverhalt Rechnung tragen, daß der genannte Personenkreis Teilzeitbeschäftigte im Rahmen eines Dienstverhältnisses umgreift.

Lediglich in den Fällen, in denen der Einsatz von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebotes (§ 32 Abs. 1, Ziffer c) dient, ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses eigener Art vorzusehen. Für alle sonstigen Lehraufgaben (§ 32 Abs. 1, Ziffer a und b) sind im übrigen die üblichen Dienstverhältnisse des öffentlichen Dienstes vorzusehen.

- Ferner ist für die Lehrbeauftragten, deren Lehrtätigkeit ihrer Art nach entsprechend den Kriterien bei hauptberuflich Tätigen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 bzw. 2 erfordert und die nicht nur vorübergehend tätig sind, für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Kunsthochschule die Verleihung des Titels "Professor" vorzusehen. Die Verleihung des Professorentitels ist demgemäß durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW auf Antrag der Hochschule vorzunehmen, wobei der verliehene Titel nach Ablauf einer mindestens 5-jährigen Lehrtätigkeit weitergeführt werden kann, wenn auf Antrag der Hochschule der Minister für Wissenschaft und Forschung hierzu seine Einwilligung erteilt.
- In der vorliegenden Form dient der § 3o "nebenberufliche Professorentätigkeit" in keiner Weise einer Lösung der vorgenannten Lehrbeauftragtenproblematik insbesondere an Musikhochschulen, an denen die Unterweisungen in Haupt- und Pflichtfächern in erheblichem Umfang von Lehrbeauftragten wahrgenommen wird. Die Möglichkeit der Errichtung entsprechender Stellen gemäß § 3o ersetzt nicht das Erfordernis, Lehrbeauftragte zur Abwicklung des erforderlichen Lehrbedarfs einzustellen und ihnen gemäß den Einstellungsvoraussetzungen nach § 27 Abs. 1 bzw. 2 den Titel "Professor" zu verleihen.
Angesichts der realen Situation in entscheidenden Bereichen der Lehre an Kunsthochschulen ist die Formulierung, daß nebenberuflich tätige Professoren "in Ausnahmefällen" eingestellt werden können, verfehlt. Die Bezeichnung "in Ausnahmefällen" in § 3o Abs. 1 ist daher zu streichen.

Regelungen der Mitbestimmung

- Gemäß den Bestimmungen des Gesetzentwurfs ist zu beachtlicher Teil das in der Lehre an Kunsthochschulen tätigen Personen sowohl hinsichtlich der Mitgliedschaft als auch der Gremien nicht vertreten. Es sollte selbstverständlich sein, daß Institutionen in einem demokratischen Staat Strukturen aufweisen, die intern demokratisch legitimiert sind und die allen Mitgliedern die Partizipation an allen Entscheidungen ermöglichen.
Unter § 6 Abs. 1 sind daher die Lehrbeauftragten als Mitglieder der Hochschule aufzuführen.

- Ferner ist der Gruppe der Lehrbeauftragten unter § 8 Abs. 1, Ziffer 2 eine Mitbestimmungsmöglichkeit zu gewähren. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Lehrbeauftragten aufgrund ihrer eigenen künstlerischen Qualität die Arbeit und das Ansehen der Musikhochschule wesentlich mitprägen.

Hochschulverwaltung

- Gemäß § 24 kann der Minister für Wissenschaft und Forschung einer Kunsthochschule Verwaltungsaufgaben im Bereich staatliche Angelegenheiten zur gemeinsamen Erledigung für mehrere Hochschulen nach Anhörung der betroffenen Hochschulen übertragen. Dies sollte allerdings nur dann gelten, soweit zentrale Organe der Hochschule nicht in ihren Befugnissen beeinträchtigt werden. Im § 24 Satz 4 ist die Bestimmung "...nach Anhörung der betroffenen Hochschulen..." durch "...im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschulen..." zu ersetzen.